

<b>ARF/FDS</b> Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz	<b>GARP</b> Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten	<b>SFP</b> Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
<b>IG</b> Unabhängige Schweizer Filmproduzenten	<b>SUISSIMAGE</b> Schweizerische Genossenschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken	

## Kommentar zum Mustervertrag für Regisseurinnen und Regisseure

### Vorbemerkung

Der vorliegende Mustervertrag hat reinen Modellcharakter. Keine der darin enthaltenen Bestimmungen ist zwingender Natur. Es gilt auch hier das Prinzip der Vertragsfreiheit. Sämtliche Bestimmungen dieses Mustervertrages können an sich weggelassen oder abgeändert werden und es können zusätzliche Bestimmungen beigefügt werden. Dabei gilt es allerdings darauf zu achten, dass neu hinzugefügte Regelungen nicht in Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Vertrages treten.

Der Mustervertrag ist das Resultat intensiver Gespräche zwischen den beteiligten Parteien (aus den Bereichen Drehbuch, Regie und Produktion). Sämtliche Bestimmungen wurden von allen Beteiligten genehmigt. Dieser Mustervertrag lässt sich mit einem Tarifvertrag vergleichen, der nicht verbindlich ist, aber eine Ausgewogenheit aufweist und beidseitige Interessen abdeckt. Dementsprechend empfehlen die oben aufgeführten Verbände/Organisationen ihren Mitgliedern den Abschluss dieser Verträge. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, dürfen die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag aufführen.

Hauptzweck dieses Mustervertrages ist die Regelung jener Punkte, welche die Parteien schriftlich festhalten müssen, um spätere Konflikte zu vermeiden. In zahlreichen Punkten sieht der Mustervertrag zwei (oder gar drei) Varianten vor. Die Parteien sind damit verpflichtet, den Vertrag eingehend zu besprechen und eine Entscheidung zu treffen.

Im Mustervertrag werden keine konkreten Zahlen festgehalten. Die Höhe der Vergütungen und die Prozente der Beteiligungen sind Gegenstand von Verhandlungen und hängen von diversen Faktoren ab, die bei jeder Produktion unterschiedlich sein können.

Die Parteien haben mit der Unterzeichnung dieses Mustervertrages die Gewissheit, dass die Rechte und Pflichten ausgewogen und die wichtigsten Punkte geregelt werden.

Beim vorliegenden Mustervertrag für Regisseurinnen und Regisseure handelt es sich um einen sogenannten Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR); mit andern Worten liegt weder ein Werkvertrag noch ein Auftrag vor. Das hat Konsequenzen: Sozialabzüge, Ferienanspruch, Kündigungsvorschriften etc.

Am Anfang des Vertrages gilt es Namen und Adresse der vertragsschliessenden Parteien klar festzuhalten. Bei der Regisseurin oder dem Regisseur handelt es sich stets um eine natürliche Person. Bei der Produzentin kann es sich auch um eine juristische Person handeln; unterschreiben muss diesfalls jemand, der zeichnungsberechtigt ist. Im übrigen bindet dieser Vertrag nur die vertragsschliessenden Parteien; eine eventuelle Koproduzentin hat auf die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten keinen Einfluss.

## **1. Gegenstand des Vertrags**

Umschreibung der Leistungen beider Parteien.

### **1.1. Leistungen der Regisseurin**

Die Regisseurin verpflichtet sich zu zwei Leistungen: Sie führt beim Film Regie (Ziff. 3) und sie überträgt der Produzentin die zur Auswertung erforderlichen Rechte (Ziff. 5).

### **1.2. Leistungen der Produzentin**

Die Produzentin verpflichtet sich zur Vergütung dieser beiden Leistungen (Ziff. 4).

### **1.3. Auswertung des Werkes**

Auswertung des Werkes und Aufteilung der daraus erzielten Erlöse sind in Ziff. 6 geregelt.

## **2. Umschreibung der Produktion**

Unter diese Ziffer wird das Projekt, das geschaffen werden soll, umschrieben. Es werden einige Eckwerte - etwa der geplante Zeitraum der Produktion - festgehalten. Das Drehbuch, das Budget und der Terminplan bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Jede Änderung dieser Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages bedarf der Zustimmung beider Parteien. So muss etwa jede sich abzeichnende Budgetüberschreitung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Zumindest bei Spielfilmen sollte darauf geachtet werden, dass im Budget eine Ausfallversicherung für die Regie vorgesehen ist.

## **3. Arbeitsleistung der Regisseurin**

### **3.1. Umschreibung der Leistungen**

In dieser Bestimmung wird festgehalten, was unter künstlerischer Verantwortung der Regisseurin verstanden wird. Die Liste kann je nach Projekt beliebig erweitert oder gekürzt werden):

- "Einrichtung des Drehbuches" bedeutet Anpassung des Drehbuches im Hinblick auf die gegebenen Realitäten, also z.B. hinsichtlich der realen Schauspieler und der realen Drehorte. Es ist dies eine Vorstufe zur Découpage. Je nach Umfang dieser Arbeiten wird die Abgeltung unter Ziff. 4.1 unterschiedlich zu regeln sein.
- Mitbestimmung bei der Auswahl der künstlerischen Mitarbeiter, Schauspieler und Filmtechniker: beide Parteien müssen dem Engagement zustimmen; wird hier keine Einigung erzielt, stünde eine weitere Zusammenarbeit ohnehin unter einem schlechten Stern. Dieselbe einvernehmliche Regelung ist im übrigen auch für die Auswahl der Filmmusik vorgesehen. Haben sich Produzentin und Regisseur bzw. Regisseurin geeinigt, wird der Vertrag mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Produzentin abgeschlossen; sie allein ist Vertragspartei, nicht aber Regisseurin bzw. Regisseur.
- Bei der "Analyse des Szenenaufwandes" wird der Aufwand bezüglich Kosten, Zeit und Personen für die einzelnen Szenen festgelegt.

Es können weitere, hier nicht aufgeführte Rechte oder Pflichten der Regisseurin vereinbart werden, so etwa der Beizug des Regisseurs/der Regisseurin bei der Herstellung einer bestimmten Sprachsynchronisation.

In all den hier erwähnten Bereichen handelt es sich sowohl um Rechte als auch um Pflichten der Regisseurin bzw. des Regisseurs.

### **3.2. Rahmenbedingungen**

Indem die Regisseurin innerhalb der Rahmenbedingungen von Ziff. 2 (insbesondere Drehbuch, Budget und Terminplanung) die definitive Fassung des Filmwerkes bestimmt, wird ihr damit der "final cut" zugewiesen. Die Möglichkeit späterer Änderungen im Hinblick auf die Auswertung ist in Ziff. 5.2 geregelt.

Bei der Variante 1 bestimmt die Regisseurin die definitive Fassung des Filmwerkes („Final Cut“).

Bei der Variante 2 bestimmen Regisseurin und Produzentin gemeinsam die definitive Fassung des Filmwerkes. Falls sie sich nicht einigen können, hat die Produzentin das letzte Wort.

Die Wahl der Variante hängt davon ab, welche Art von Film produziert werden soll und ob es sich um einen Autorenfilm oder um eine Serie für das Fernsehen handelt.

### **3.3. Beziehungen zu den übrigen Mitarbeiterinnen**

Die Verträge mit Schauspielerinnen, Technikerinnen und anderen Mitarbeiterinnen werden durch die Produzentin abgeschlossen. Obwohl die Regisseurin nicht direkt Vertragspartnerin ist, wird sie durch den Regievertrag verpflichtet, die Anstellungsbedingungen der ihr unterstellten Mitarbeiterinnen, insbesondere die Arbeitszeitbedingungen, zu respektieren.

### **3.4. Promotion**

Die Verpflichtungen der Regisseurin gehen über das Drehende und die Postproduktion hinaus, auch wenn das Arbeitsverhältnis gemäss Ziff. 3.8 bereits beendet ist. Als "wichtig" gilt ein Festival, wenn der Film für die Teilnahme am Festival finanziell unterstützt wird.

In Abs. 2 dieser Bestimmung geht es um eine zusätzliche Entschädigung für die Regisseurin, falls die Produzentin zusätzliche Arbeiten wünscht. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Regisseurin keine zusätzliche Entschädigungen verlangen kann, wenn sie sich auf eigene Initiative für die Promotion des Films engagiert. Für alle weitergehenden Öffentlichkeitsarbeiten, die über die übliche Promotion hinausgehen, braucht es eine zusätzliche Vereinbarung .

### **3.5. Werbung**

Werbung, Sponsoring und Product-Placement im Film selbst können aufgrund dieser Bestimmung nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Produzentin und Regisseurin erfolgen.

### **3.6. Vertragsdauer**

Es ist festzuhalten, wann das Arbeitsverhältnis beginnt. Da es in der Praxis schwer abzuschätzen ist, wie lange das Arbeitsverhältnis dauern wird, endet es nach Fertigstellung des Films.

### **3.7. Rechteübertragung an Dritte**

Die Produzentin kann sämtliche Rechte an Dritte übertragen, z.B. an eine andere Produzentin. Sie muss dies aber schriftlich mitteilen. Die Regisseurin kann diese Übertragung nicht verhindern, die Produzentin haftet aber solidarisch, wenn z.B. die neue Produzentin ihren Verpflichtungen nachkommen sollte.

## **4. Leistungen der Produzentin**

Lohn und Sozialleistungen.

### **4.1. Lohn**

Der Mustervertrag sieht zwei mögliche Varianten vor:

- a) Monats- bzw. Wochensalar oder
- b) Pauschalsummen für bestimmte Teilschritte.

Bei beiden Varianten ist die Ferienentschädigung (min. 8,33% des Bruttolohnes) gesondert auszuweisen.

Die Fälligkeit der Zahlung ist in Ziff. 4.4 geregelt.

In beiden Fällen sind Sozialabzüge obligatorisch (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung und Pensionskassenbeiträge) und im Falle von ausländischen Regisseurinnen die Quellensteuer. Die Abzüge für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse/2. Säule) richten sich nach dem entsprechenden Reglement der Vorsorgestiftung Film und Audiovision. Reglemente und Merkblätter können bezogen werden bei der Vorsorgestiftung Film und Audiovision.

#### **4.2. Succès Cinéma-Guthaben**

Verfügt die Regisseurin über Succès Cinéma-Guthaben beim Bundesamt für Kultur (BAK), so kann sie den Betrag definieren, den sie im Rahmen dieser Regietätigkeit bei diesem neuen Filmprojekt direkt vom BAK beziehen will.

#### **4.3. Versicherungen**

Falls das Arbeitsverhältnis mindestens drei Monate gedauert hat oder auf mindestens drei Monate abgeschlossen worden ist, ist die Produzentin verpflichtet:

- bei der Wahl von lit. a den Lohn im Krankheitsfall während 3 Wochen zu bezahlen (Art. 324 lit. a OR);
- bei der Wahl von lit. b verfügt die Produzentin über eine Kollektivkrankenversicherung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei welcher auch nicht ganzjährig Festangestellte mitversichert sind;
- die Wahl von lit. c wird dann naheliegen, wenn die Regisseurin selbst ohnehin über eine Taggeldversicherung für den Krankheitsfall verfügt; diesfalls soll sich die Produzentin an den Prämien beteiligen.

#### **4.4. Auslagen**

Das Gesetz gibt Anspruch auf Auslagenersatz (Art. 327 lit. a OR); darauf kann nicht verzichtet werden. Hier sind auch detailliertere Bestimmungen zum Auslagenersatz möglich.

#### **4.5. Zahlungstermine**

Ziff. 4.4 regelt die Fälligkeit der Zahlungen, d.h. die Produzentin muss zu diesem Zeitpunkt zahlen. Bleibt die Zahlung aus, so wird die Produzentin durch Mahnung in Verzug gesetzt. Ist die Produzentin mit der Zahlung in Verzug, sind Verzugszinsen von 5% pro Jahr geschuldet. Hier ist eine der beiden möglichen Varianten zu wählen.

### **5. Rechte am Werk**

Umschreibung der zweiten Verpflichtung der Regisseurin: die Übertragung der Rechte.

#### **5.1. Rechteübertragung**

Neben der persönlichkeitsrechtlichen Komponente hat das Urheberrecht vermögensrechtliche Aspekte. Es steht dabei für eine Vielzahl verschiedener Befugnisse, die einzeln oder zusammen, hinsichtlich der Art und der Anzahl der Nutzung, sowie territorial und zeitlich begrenzt oder unbegrenzt übertragen werden können. Deshalb werden im Vertrag die Rechte zu erwähnen, welche übertragen werden sollen und jene, die bei der Regisseurin verbleiben.

Die Rechteübertragung erfolgt unter "Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte". Unter diesen sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechten versteht man etwa das Recht auf Namensnennung und den Schutz vor Verstümmelung des Werkes. Diese Rechte verbleiben immer beim Urheber.

Die Rechteübertragung unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte oder Vergütungsansprüche bedeutet, dass die Regisseurin keine Rechte der Produzentin übertragen

kann, welche sie bereits gemäss Mitgliedervertrag einer Urheberrechtsgesellschaft anvertraut hat. Dazu gehören die Rechte, welche der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegen (Kabelweitersenderecht, die Leerträgervergütung, Vermietentschädigung). Diese Ansprüche können nur über eine Urheberrechtsgesellschaft geltend gemacht werden und werden deshalb kollektiv verwertet. Gleichzeitig bestimmt das Gesetz, dass die Urheber und Urheberinnen bei der Verteilung solcher Entschädigungen, unabhängig von der vertraglichen Regelung mit der Produzentin, angemessen zu beteiligen sind.

Im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung können die betroffenen Rechte (Senderecht, VOD-Rechte an die Produzentin übertragen werden, die Regisseurin hat aber Anspruch auf eine Vergütung von der Urheberrechtsgesellschaft.

Die Rechteübertragung kann zeitlich und territorial begrenzt werden, es ist aber empfehlenswert, wenn die Rechte gebündelt, zeitlich und weltweit beim Produzenten sind, um eine bestmögliche und uneingeschränkte Auswertung zu garantieren.

Die Regisseurin überträgt in dieser Ziffer der Produzentin jene Rechte, welche für die Auswertung des Films notwendig sind. Die im Vertrag aufgeführten Nutzungsrechte sind im wesentlichen aus der gesetzlichen Bestimmung übernommen (Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetz).

- a) den Film zu veröffentlichen
- b) den Film zu übersetzen oder zu Untertiteln
- c) Herstellung von Kopien in allen Formaten
- d) Verkauf, Vermieten/Ausleihen, Abgeben dieser Träger oder Kopien
- e) Vorführen des Films auf diverse Leinwandformate und den Film online ins Internet stellen (u.a. VOD)
- f) diese Rechte werden kollektiv von der Urheberrechtsgesellschaften verwaltet, nicht aber die Vorführung
- g) Ausschnitte zwecks Werbung oder Vorschau bzw. Herstellung eines Trailers
- h) es kann präzisiert werden, zu welcher Art von Werbung für welche Produkte (Merchandising) die Produzentin berechtigt ist;
- i) z.B. die Herausgabe einer DVD, zusammengestellt mit verschiedenen Ausschnitten aus diversen Filmen
- j) z.B. die Verwendung von Filmstills für die Werbung oder für das Bonusmaterial auf einer DVD

## **5.2. Begleitpublikationen zum Film, Bühnenstücke etc.**

Hier gibt es zwei Varianten, entweder verbleiben die Rechte Begleitpublikationen zum Film sowie die Rechte auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen etc. bei der Regisseurin oder sie werden der Produzentin übertragen (in diesem Fall ist eine separate Entschädigung geschuldet, siehe Ziff. 4.4.)

## **5.3. Remake**

Hier sind zwei Varianten vorgesehen : Entweder bleibt das Remake-Recht bei der Regisseurin (bisherige Regelung) oder es wird an die Produzentin übertragen (in diesem Fall ist ein separate Entschädigung zu vereinbaren, siehe Ziff. 4.5.).

## **5.4. Nicht genannte Rechte**

Sämtliche Rechte, die nicht explizit übertragen werden, verbleiben bei der Regisseurin.

## **5.5. Änderungen am Werk**

Während der Regisseurin gemäss Ziff. 3.2 innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen der "final cut" zukommt, ist es insbesondere im Hinblick auf die Auswertung mitunter nötig, nachträglich weitere Änderungen vorzunehmen. Für derartige Änderungen ist zwar einerseits das Einverständnis der

Regisseurin einzuholen, doch darf diese andererseits ihre Zustimmung nicht ohne objektiv gewichtige Gründe verweigern. Der Vertrag kann für diese Frage allerdings auch eine andere Regelung vorsehen. In jedem Fall sind indessen die bereits erwähnten, nicht übertragbaren Urheberpersönlichkeitsrechte zu beachten, weshalb etwa die Grundaussage des Filmes durch die vorgesehene Änderung nicht beeinträchtigt werden darf.

#### **5.6. Rechte am nur teilweise vollendeten Film**

Hier handelt es sich um einen eigentlichen "Notfall-Artikel." An sich wird durch den Vertrag die Zusammenarbeit bis zum Abschluss des Vertrages verbindlich festgelegt. Es sind jedoch Situationen denkbar, bei denen der Film ohne Ausnahme von diesem Grundsatz gar nicht zustande käme und die bereits gedrehten Teile blockiert und nutzlos wären. Ein derartiger Fall liegt etwa in der längerdauernden Erkrankung der Regisseurin. Für derartige Notfälle sieht diese Bestimmung einen Ausweg vor. Je nach Film gilt es beim Budget darauf zu achten, dass der Abschluss einer Ausfallversicherung für die Regisseurin vorgesehen ist; dies ist bei Spielfilmen immer empfehlenswert.

Liegt der Grund dafür, dass der Film nicht fertiggestellt werden kann, bei der Regisseurin, so verbleiben die Nutzungsrechte am bereits bestehenden Teil bei der Produzentin. Umgekehrt fallen die in Ziff. 5.1 erwähnten Rechte an die Regisseurin zurück, falls die Produzentin ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR den vorliegenden Vertrag auflöst. Als wichtiger Grund gilt "namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf" (Art. 337 Abs. 2 OR). In der Praxis braucht es allerdings sehr viel, bis die Unzumutbarkeit bejaht wird.

#### **5.7. Auswertung**

Die bestmögliche Auswertung, zu welcher die Produzentin in Ziff. 6.1 verpflichtet ist, findet ihre Grenze etwa dort, wo eine bestimmte Auswertung wegen den dadurch zusätzlich anfallenden Kosten (z.B. für Synchronisation, zusätzliche Kopien etc.) unrentabel wäre.

#### **5.8. Nennung**

Wer Urheber eines Werkes ist, hat Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Dies äussert sich im Recht auf Namensnennung. Dementsprechend hat die Regisseurin das Recht, als Regisseurin ihres Filmwerkes genannt zu werden. Empfehlenswert ist, Art und Weise der Nennung bereits im Vertrag (z.B. in den besonderen Bestimmungen am Schluss) detailliert zu umschreiben.

### **6. Auswertung**

Die Auswertungsphase muss ebenfalls bereits im Vertrag geregelt werden, da diese Auswirkungen in einem Zeitpunkt entfaltet, da das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist.

#### **6.1. Kompetenzverteilung**

Die Regisseurin hat bei allen wichtigen Entscheiden hinsichtlich der Auswertung des Filmes das Recht, angehört zu werden, es sei denn, sie sei landesabwesend, unerreichbar oder sonst nicht daran interessiert. Allerdings weiss die Produzentin bei der Auswertung des Filmes durch einen Filmverleiher im Ausland in der Regel auch nichts Näheres dazu, da sie solche Entscheide nicht selbst trifft.

#### **6.2. Übertragung der Auswertung auf einen Dritten**

Die Kompetenz zur Auswertung des Filmes kann ganz oder teilweise an eine Drittperson (z.B. Filmverleiher) übertragen werden.

Der zweite Satz verpflichtet die Produzentin, den Film zur Wahrnehmung kollektiver Vergütungsansprüche (z.B. Kabelweitersendung, Leerträgervergütung etc.) bei der Urheberrechtsgesellschaft SUISSIMAGE anzumelden, wobei diese Anmeldung gleichzeitig auch für die beteiligten Urheber gilt.

### **6.3. Urheberrechtsentschädigungen**

Die Regisseurin erhält Urheberrechtsentschädigungen ihrer Urheberrechtsgesellschaft von dieser direkt ausbezahlt und zwar aufgrund der entsprechenden Verteilreglemente. Diese Verteilreglemente sehen mitunter vor, dass Urheber nur partizipieren, wenn im Vertrag mit der Produzentin ausdrücklich festgehalten ist, dass ein Anspruch auf die entsprechenden (Senderechts-) Entschädigungen beim Urheber verblieben ist (in Frankreich „clause de réserve“ genannt). Gleiches gilt für das Zugänglichmachen des Films in einem Video-on-Demand-Angebot. Für die Regisseurin ist daher die entsprechende Vertragsbestimmung sehr wichtig.

Die Frage, ob eine Regisseurin Senderechtsentschädigungen über eine Urheberrechtsgesellschaft direkt ausbezahlt erhält oder nicht, ist auch für die Festlegung der von der Produzentin geschuldeten Vergütung wesentlich und dort allenfalls zu berücksichtigen.

6.4.

Hat die Regisseurin Variante 2 in Art. 5.2. (Begleitpublikationen, Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher) gewählt, so hat sie Anspruch auf eine prozentuale Beteiligung an den Nettobeträgen.

6.5.

Hat die Regisseurin Variante 2 in Art. 5.3. gewählt, so hat sie Anspruch auf eine Beteiligung. Unterschieden wird, ob die Produzentin das Remake selber vornimmt oder diese Rechte weiterverkauft.

### **6.6. Beteiligung an den übrigen Auswertungserlöse**

Die Regisseurin hat Anspruch auf eine Beteiligung an den übrigen Auswertungserlösen, welche nicht separat im Vertrag geregelt sind (vgl. Ziff. 4.3. ff.). Der vorliegende Vertrag bietet drei verschiedene Varianten an

Die Variante 1 geht davon aus, dass der Film voll ausfinanziert ist und sieht vor, dass bloss folgende Abzüge vorgenommen werden können:

- ausgewiesene Kosten für Kopie, Untertitelung und Synchronisation;
- ausgewiesene Kosten für Transport, Versicherungen usw.;
- ausgewiesene Kosten für Verleih usw.;
- ausgewiesene Aufwendungen für Festivalbetreuung;
- Abzug für Urheberrechtsentschädigung zu Gunsten der Produktion;
- 25% Verkaufskommission, wenn der Verkauf durch die Produzentin erfolgt.

Andere Abzüge sind nicht erlaubt, selbst wenn der Film nicht ausfinanziert sein sollte oder die Produzentin gegenüber Dritten Rückzahlungspflichten hat. Es handelt sich hier quasi um eine „Bruttoerlösbeteiligung“. Die prozentuale Beteiligung der Regisseurin wird in der Regel tiefer sein, als bei der Variante 2.

Bei der Variante 2 kommt es nur einer Erlösbeteiligung, wenn die Nettoeinnahmen insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil übersteigen. Als ungedeckt gebliebene Produktionskosten zählen die direkt investierten Eigenmittel des Produzenten und auch Rückstellungen des Produzenten. Hingegen fallen Succès Cinéma-Gelder, welche für diese Produktion bezogen wurden, nicht darunter. Succès Cinéma-Gelder sind ebenfalls Subventionen und sind in diesem Kontext keine Eigeninvestitionen des Produzenten. In Variante 2 sollen aber Beteiligungen von Investoren abzugsberechtigt sein, sofern diese vertraglich eine vorrangige Rückzahlungspflicht haben. Darunter fallen können auch Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Zürcher Filmstiftung, dem TPF, aber auch gegenüber dem Koproduktionspartner SRG. Diese müssen aber explizit aufgeführt

werden, damit sie als Investitionen vorabzugsberechtigt sind. Die prozentuale Beteiligung der Drehbuchautorin sollte höher sein, als bei der Variante 1.

Die Variante 3 ist eine Art « Bonus-Modell », bei welchem die Regisseurin fixe Beträge pro Kinoeintritt bzw. pro verkaufter DVD erhält oder einfach einen « Bonus » ab einer bestimmten Anzahl Eintritte im Kino. Hier entfallen aufwändige Abrechnungen, die Kinoeintritte in der Schweiz sind von allen Beteiligten öffentlich via Pro Cinema einsehbar. Variante 3 ist nicht als ein Zusatz zu den Varianten 1 und 2 gedacht, sondern als eine eigenständige Form der Erlösbeteiligung. Die Variante 3 ist eher bei kommerziell und auf Erfolg ausgerichteten Filmprojekten zu empfehlen.

### **6.7. Preise und Prämien**

Eine klare Regelung, wem Prämien und Preise zustehen, ist von ganz entscheidender Bedeutung, wenn spätere Streitigkeiten zu dieser Frage vermieden werden sollen. Der Mustervertrag sieht eine prozentuale Aufteilung von Preisen und Prämien vor, doch kann auch ein völlig anderes System der Zuweisung von Preisen und Prämien vereinbart werden. Preise und Prämien sind bei dieser Art der Regelung keine Auswertungserlöse, an denen die Regisseurin im Sinne von Ziff. 6.4 prozentual partizipiert.

### **6.8. Rechnungslegung**

Die Produzentin ist verpflichtet, der Regisseurin unaufgefordert eine jährliche Abrechnung zukommen zu lassen. Überdies hat die Regisseurin ein Einsichtsrecht in Bücher und Belege, das sie selber oder auf ihre eigenen Kosten durch einen Dritten ausüben kann. Ergibt die Überprüfung, dass die Abrechnung 5% und mehr von der Regisseurin geschuldeten Beteiligung abweicht, so gehen die Kosten der Treuhandstelle zu Lasten der Produzentin.

## **7. Weitere Bestimmungen**

### **7.1. Gegenseitige Unterstützung**

Das gegenseitige Zurverfügungstellen von Unterlagen kann etwa in einem Prozess der einen Partei gegen einen Dritten von Bedeutung sein.

### **7.2. Änderungen**

Änderungen an Vertrag, Drehbuch, Terminplan und Produktionsbudget (d.h. an den Rahmenbedingungen) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

### **7.3. Teilweise Ungültigkeit**

Diese Bestimmung ist ohne praktische Bedeutung, steht aber trotzdem stets in den Verträgen.

### **7.4. Ergänzendes Recht**

Art. 319 ff. OR befassen sich mit dem Arbeitsvertrag. Für sämtliche Streitfälle, für die keine vertragliche Regelung vorgesehen ist, sind daher die fraglichen Bestimmungen des Obligationenrechtes beizuziehen.

### **7.5. Mediation**

Ein gütliche Einigung ist einem Gerichtsverfahren vorzuziehen. Die Verbandssekretariate und SUISSIMAGE beraten sie gerne diesbezüglich.

### **7.6. Gerichtsstand**

Mit dem Gerichtsstand ist der Ort des Gerichtes gemeint, vor dem die Parteien im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche vortragen bzw. sich verteidigen müssen.



Januar, 2012